

BGE 97 V 110

Bundesgericht (BGE), 1971-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_97 V 110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_97_V_110)

FR: ATF 97 V 110

IT: DTF 97 V 110

Regeste

Regeste Art. 42 Abs. 1 AHVG und Art. 56 lit. d AHVV. Für die Bewertung des anrechenbaren Natureinkommens aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen ist der Nutzungswert massgebend.

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 43 Abs. 2 AHVG wird die jährliche ausserordentliche Rente, auf die gemäss Art. 42 Abs. 1 AHVG ein Anspruch besteht, gekürzt, soweit sie zusammen mit den zwei Dritteln des Jahreseinkommens sowie des anzurechnenden Teils des Vermögens die anwendbare Einkommensgrenze - im vorliegenden Fall Fr. 4800.-- - übersteigt. Was zum massgebenden Jahreseinkommen gehört, bestimmt sich gestützt auf Art. 42 Abs. 2 AHVG nach Art. 56 ff. AHVV. Art. 56 lit. d AHVV nennt als Einkommen im Sinn des Art. 42 Abs. 1 und 3 AHVG "Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen". Das Bundesamt weist darauf hin, dass der Orden der Benediktiner-Missionare für die gesamten Lebenskosten, inklusive Bekleidung und allfällige ärztliche Betreuung, seiner Mitglieder aufkommt. Der Ordensangehörige sei - als Gegenleistung für seine während Jahren in den Dienst der klösterlichen Gemeinschaft gestellte Arbeitskraft - jeglicher materieller Sorge enthoben. Daraus schliesst das Bundesamt mit Recht und unwidersprochen, dass man es im vorliegenden Fall mit einer verpfändungsähnlichen Vereinbarung zu tun hat.

E. 2

Wenn Art. 56 lit. d AHVV Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen als Einkommen wertet, so steht offensichtlich nicht der Beschaffungswert der Leistungen aus solchen Verträgen, sondern allein ihr Nutzungswert zur Diskussion. Nach Art. 521 Abs. 1 OR hat der Pfrundgeber dem Pfründer "Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit" zu gewähren. Mit welchem geldwerten Aufwand der Pfründer sich diese Leistungen erstanden hat und mit welchen Gestehungskosten der Verpfändender die fälligen Leistungen erbringt, BGE 97 V 110 S. 113 ist grundsätzlich belanglos. Von einer ähnlichen Betrachtungsweise hat sich das Gericht schon in EVGE 1967 S. 54 leiten lassen, wenn es dort - übrigens auch im Zusammenhang mit Angehörigen einer Klostersgemeinschaft - erklärte, dass der Wert des Unterhalts sich nicht danach bestimme, was dieser den Schuldner effektiv kostete, sondern nach dem, was er für den Empfänger darstelle. In dieser Sicht war es keineswegs übersetzt, wenn die Verwaltung den Wert der Unterhaltsleistungen, welche die Ordensgemeinschaft Pater Alois Ammann gewährt, mit jährlich 4800 Franken bemass.

E. 3

Ferner ist folgendes zu beachten: Die ausserordentlichen AHV-Renten gewähren ihren Bezüglern - unabhängig vom Versicherungsprinzip - einen zusätzlichen, vom Bedürfnis abhängig gemachten Mindestschutz im Sinn einer bescheidenen Einkommens- bzw. Existenzgarantie. Sie sind also nicht die automatische Folge von Beitragszahlungen. Vielmehr kommen sie nur zur Ausrichtung, wenn andere Einkommen fehlen oder ungenügend sind. Konsequenterweise muss daher bei der Ermittlung des massgebenden Einkommens von jenen Einkünften ausgegangen werden, welche der Rentenansprecher tatsächlich noch erhält bzw. ihm bis zur gesetzlich festgelegten Einkommensgrenze noch fehlen. Wird die Einkommensgrenze des Art. 42 Abs. 1 AHVG nicht erreicht, so ist der Anspruch auf ausserordentliche Rente begründet. Würde nun bei der Verpfändung und bei verpfändungsähnlichen Verhältnissen nicht auf den Nutzungswert der dem Pfränder zu gewährenden Unterhalts- und Pflegeleistungen, sondern auf deren Beschaffungswert abgestellt, so wäre der Pfränder gegenüber andern Bezüglern ausserordentlicher Renten bevorzugt, wenn die Anschaffungskosten aus irgendwelchen Gründen niedrig gehalten werden können. Dies verstiesse nicht nur gegen den Grundsatz rechtsgleicher Behandlung aller Versicherten, sondern könnte sogar zu offensichtlichem Missbrauch führen. Theoretisch wäre es denkbar, dass einer Gemeinschaft gar keine Anschaffungskosten erwachsen, weil ihr die für den Unterhalt notwendigen Güter beispielsweise geschenkt werden. Es dürfte alsdann nicht unbesehen hingenommen werden, dass die Gemeinschaft die ihren Angehörigen zu erbringenden Leistungen willkürlich, also gegebenenfalls möglichst tief bewertet, um andererseits möglichst hohe Renten zu erlangen. Ein solches Vorgehen verstiesse gegen die Zweckbestimmung der ausserordentlichen BGE 97 V 110 S. 114 AHV-Renten und würde zur Gewährung solcher Leistungen in Fällen führen, in denen sie sozial nicht gerechtfertigt wären. Deshalb ist die These, dass beim Verpfändungsvertrag und bei ähnlichen Verhältnissen für das nach Art. 42 Abs. 1 und 3 AHVG anrechenbare Einkommen auf die effektiven Gestehungskosten abzustellen sei, unhaltbar. Demzufolge und weil der Nutzen der Unterhaltsleistungen, welche die Ordensgemeinschaft Pater Alois Ammann gewährt, mit jährlich 4800 Franken richtig bewertet ist, muss die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutgeheissen werden. Rechtlich besteht keine Möglichkeit, im heute streitigen Fall - entsprechend dem in der Beschwerdeantwort gestellten Eventualantrag - eine Ausnahme zuzulassen. Dispositiv Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Oktober 1970 aufgehoben und die Kassenverfügung vom 29. Dezember 1969 wieder hergestellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.